

Standards für die Wahrheit

Gutachter überlegen Qualitätskriterien für Gutachten, die den Wahrheitsgehalt von Aussagen nach sexuellem Kindesmissbrauch beurteilen.

Zwischen 25 und 35 Prozent der Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs sind unter sieben Jahren. „Wahrscheinlich sind es noch mehr in dieser Altersgruppe“, sagte Dr. Francien Lamers-Winkelman von der Universität Amsterdam bei der Fachtagung „Begutachtung von Kindern nach sexueller Misshandlung“ am 11. März 2005 im Justizministerium in Wien. „Je jünger sie sind, desto schwieriger ist es für Außenstehende beim Prozess herauszufinden, was wirklich geschehen ist.“

Kinder haben eine geringere Ausdrucksfähigkeit, hinzu kommen Scham- und Schuldgefühle und im Extremfall Drohungen des Täters.“ Gutachter, die die Glaubwürdigkeit der Kinder für die Gerichte untersuchen, stehen vor mehreren Problemen. Manchmal tauchen Missbrauchsvorwürfe bei Scheidungen und Pflegschaftsverfahren auf. „In solchen Fällen sind Erstaussagen der betroffenen Kinder hilfreich oder detaillierte Informationen über die Entstehungsgeschichte der Aussagen“, sagte Monika Korber von der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft. „Aussagen, die spontan und aktiv von Kindern kommen, sind laut Untersuchungen zu 90 bis 98 Prozent wahr.“

Methoden der Anwälte. Oft versuchen die Verteidiger der Verdächtigen, die Aussagen der Kinder in Zweifel zu ziehen oder durch Fangfragen zu erschüttern – manchmal richten die Methoden der Anwälte seelische Schäden an. Sie sind häufig verallgemeinernd und stellen die Opfer generell als „Lügner“ dar. In den Kindern entstehen neue Schuldgefühle und das Gefühl, jeder misstraue ihnen.

Dem wirkt die kontradiktorische Befragung entgegen, die Befragung des Kindes in einem verschlossenen Raum neben dem Gerichtssaal durch einen Sachverständigen. Er übersetzt die Fragen des Richters, Staatsanwalts oder Verteidigers ins „Kindliche“ und schützt das Opfer vor erniedrigenden



Francien Lamers-Winkelman (Universität Amsterdam) und Monika Korber (Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien) fordern einheitliche Standards für Glaubwürdigkeitsgutachten.



Fragen. In Deutschland wurde die Diskussion über Glaubwürdigkeitsgutachten losgetreten durch zwei Fälle Mitte der neunziger Jahre. Im „Montessori-Prozess“ und in den „Mainzer Missbrauchsprozessen“ beurteilten Psychologen die Aussagen der Opfer als glaubwürdig. Die Gerichte erklärten die Gutachten als fachlich falsch und sprachen die Angeklagten frei.

Zuvor hatten die mutmaßlichen Opfer die Missbrauchshandlungen genau beschrieben – so genau, dass die Richter die Verdächtigen für mehrere Monate in Untersuchungshaft nahmen. Die Angeklagten wurden freigesprochen – zum Teil, weil die Vorwürfe nicht bewiesen werden konnten und zum Teil, weil sie sich als falsch erwiesen.

Die Gerichtsakten wurden nach den Urteilen analysiert. „Es zeigte sich, die mutmaßlich geschädigten Kinder waren teilweise massiv suggestiv befragt worden – und das über einen langen Zeitraum“, berichtete Univ.-Prof. Dr. Günter Köhnken von der Universität Kiel. „Dabei nahmen die Anschuldigungen immer größere Ausmaße an.“ Die Ergebnisse aus den Suggestiv-Befragungen waren nicht mehr verwendbar für die Gerichte und es kam zu den Freisprüchen.

Die deutschen Gerichte forderten Standards für die Gutachter, die es den Richtern erleichtern sollten, Glaubwür-

digkeitsgutachten zu beurteilen. Beendet wurde die Diskussion im Sommer 1999: Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) legte einen Anforderungskatalog fest. Die Gutachter sind seither erstens an bestimmte Diagnoseverfahren gebunden, zweitens an bestimmte methodische Vorgehensweisen und drittens an eine bestimmte Gestaltung der Gutachten. Der BGH betonte, die Qualitätsrichtlinien seien keine Neuschöpfungen, es handle sich um Kriterien, die seit langem in der Wissenschaft anerkannt seien.

Das Erkenntnis des deutschen BGH hatte Auswirkungen auf andere Sachgebiete. Seit Anfang des Jahres sind

Qualitätsstandards festgelegt für Gutachten über die Schuldfähigkeit von Verdächtigen.

In mehreren Workshops der Tagung im Justizministerium in Wien besprachen die Teilnehmer unter anderem legitime Methoden der Gutachter, den Konflikt zwischen Schutz des Kindes, Verschwiegenheit und Aussagepflicht, sowie die Möglichkeit, gerichtliche Gutachter-Standards auch für Österreich zu entwickeln.

Die Lücke schließen. Noch können sich Gutachter in Österreich auf keine Qualitätsstandards beziehen. „Die Lücke an evaluierten Begutachtungsstandards sollte bei sexuellen Missbrauchsfällen dringend geschlossen werden“, sagte Dr. Heidrun Eichberger, Universitätsassistentin an der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kinders- und Jugendalters in Wien. Die Standards würden einerseits der Qualitätssicherung dienen und andererseits seien sie ein Schutz für die Gutachter vor Vorwürfen, nicht sauber gearbeitete zu haben.

Die Erfahrungen und das Konzept aus Deutschland seien zwar nützlich, erklärte Eichberger. Nicht sinnvoll sei es, sie eins zu eins zu übernehmen. An der Entwicklung der Standards sollten sich möglichst viele betroffene Einrichtungen beteiligen. *G.B.*